

**Satzung über die Entleerung von
Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie zur
Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
in der Stadt Bochum (Schlammabfuhrsatzung)
vom 23. Dezember 1993
in der Fassung der fünften Änderungssatzung
vom 29. November 2001**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

16. Dezember 1993,
21. Dezember 1995,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997 ,
10. Dezember 1998 und am
29. November 2001

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 2023),

und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

sowie des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl I S. 3370), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung des WHG vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit den §§ 64 und 65 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 77) und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation (Schlammabfuhrgebühr für 2002, Kleineinleitergebühr für 2002) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Stadt Bochum im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung entleert.

- (2) Zu den Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere die Grundstücksklär- und Sammelgruben, die nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksklär- und Sammelgruben erfolgt durch die Stadt oder von ihr beauftragte Unternehmer nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Betreiber einer im Stadtgebiet gelegenen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 ist berechtigt, von der Stadt die Entleerung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu verlangen. Dies gilt auch für Betreiber von Grundstücksentwässerungseinrichtungen für häusliches Abwasser, das in landwirtschaftlichen Betrieben anfällt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten nach § 2 sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 3 entleeren zu lassen.
- (2) Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag hin von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre Grundstücksklär- und Sammelgruben unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn ein Aufbringen des Abwassers auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG gewährleistet ist.

§ 4

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 5
**Verbot der Einleitung von schädigenden Stoffen
und Niederschlagswasser**

- (1) In Grundstücksklär- und Sammelgruben (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Säuren und Laugen, sofern sie biologisch nicht abgebaut werden können,
 - b) explosionsgefährliche Stoffe,
 - c) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungseinrichtungen beeinträchtigen, insbesondere Verstopfungen verursachen können,
 - d) Stoffe, die bei der Entleerung eingesetzten Geräte oder Spezialfahrzeuge beschädigen können,
 - e) Niederschlagswasser.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 der Abwassersatzung der Stadt Bochum über die Begrenzung des Benutzungsrechtes sowie die Bestimmungen des ATV-Arbeitsblattes 115 über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung
der Grundstücksentwässerungseinrichtungen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind gem. § 18 b WHG und § 57 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, daß die Anlagen für den von der Stadt beauftragten Unternehmer zu den Abfahrtsterminen frei zugänglich sind, damit die Entsorgung mit vertretbarem Aufwand erfolgen kann. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

§ 7

Entleerung von Grundstücksklär- und Sammelgruben

- (1) Die Entleerung der Grundstücksklär- und Sammelgruben schließt die Abfuhr des Grubeninhalts ein. Das für das Absaugen des Grubeninhalts evtl. erforderliche Verdünnungswasser ist vom Betreiber der Anlage zur Verfügung zu stellen. Die Beseitigung des Grubeninhalts erfolgt durch Anlieferung zu den Abschlagstellen bei den Klärwerken der Abwasserverbände. Die Grundstücksklärgruben sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung durch den Betreiber wieder in Betrieb zu nehmen, insbesondere mit Frischwasser zu füllen.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksklär- und Sammelgruben erfolgt zweimal pro Jahr an den von der Stadt festgesetzten Terminen. In Ausnahmefällen kann von diesem Entleerungsturnus abgewichen werden.
- (3) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat (z. B. Verweigerung), nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Stadt oder den von ihr Beauftragten nach den geltenden Tarifen bzw. Einheitspreisen zu ersetzen. Die Kosten für eine vergebliche Anfahrt ergeben sich aus Ziff. 3 der Tarifübersicht.

§ 8

Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

- 1) Den Beauftragten des Oberstadtdirektors, die sich als solche ausweisen, ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und zur Feststellung und Prüfung der Bemessungsgrundlagen der Zugang zu den in Frage kommenden Teilen der Grundstücke und der Entwässerungsanlagen zu gestatten.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben dem Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung des Betreibers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

- (2) Der Betreiber haftet der Stadt für Schäden, die ihr infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Können die in der Satzung vorgesehenen Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10

Gebühr für die Entleerung der Grundstücksklä- und Sammelgruben (Grubenentleerungsgebühr)

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen in der Stadt Bochum (Abwassergebührensatzung) wird hierdurch nicht berührt (§ 5 Abs. 4 Abwassergebührensatzung). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Ziffer 1 der anliegenden Tarifübersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts in Kubikmeter, gemessen an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Verdünnungswasser.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

§ 11

Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe (Kleininleitergebühr)

- (1) Die von der Stadt nach § 64 Abs. 1 LWG zu zahlende Abwasserabgabe für Kleininleitungen wird gemäß § 65 Abs. 1 des LWG auf die Eigentümer der nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und sonstigen Gebührenpflichtigen (§ 12) abgewälzt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Zahlung der Kleininleiterabgabe sind diejenigen Eigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen,

- deren Abwasserbehandlungsanlage dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder
- deren Abwässer in abflusslosen Gruben gesammelt und vollständig zu einer Kläranlage abgefahren werden oder
- deren Abwässer im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verrieseln.

Das Gebührenaufkommen dient zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Ziffer 2 der anliegenden Tarifübersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen (Personenmaßstab). Maßgebend für das Veranlagungsjahr ist die Anzahl der am 20.09. des Vorjahres nach dem Meldegesetz NW mit Hauptsitz gemeldeten Personen.
- (3) Wird neben einer Gebühr nach § 10 gleichzeitig eine Gebühr nach § 5 Abs. 4 Abwassergebührensatzung erhoben, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 80 %.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 10 entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen", die Gebührenpflicht nach § 11 mit Beginn des Jahres, in dem die Stadt erstmalig die Abwasserabgabe nach § 64 Abs. 1 LWG zu entrichten hat.

Die Gebührenpflicht endet, wenn die öffentliche Einrichtung "Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen" nicht mehr in Anspruch genommen wird bzw. mit Ablauf des Jahres, in dem die Stadt letztmalig die Abwasserabgabe nach § 64 Abs. 1 LWG zu entrichten hat.

- (2) Gebührenpflichtig ist
 - 1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - 2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie

3. derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächlich Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabeordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Findet die Rechtsänderung zum 1. eines Monats statt, so tritt auch die Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt ein. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Grubenentleerungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (5) Die Grubenentleerungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Veranlagungszeitraum für die Kleininleitergebühr ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (7) Die Kleininleitergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend von der Regelung des Satzes 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (8) Die Veranlagung zu den Gebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

1. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3
seine Grundstücksentwässerungseinrichtungen ohne Befreiung nach § 3 Abs. 2 der Satzung vollständig oder teilweise selbst entleert oder durch einen Dritten, der nicht von der Stadt mit der Entleerung beauftragt ist, entleeren läßt,
 2. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2
seine Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Unternehmer an dem durch Bescheid festgesetzten Termin nicht entleeren läßt oder den freien Zugang zur Anlage nicht gewährleistet,
 3. § 5 Abs. 1 und 2
Stoffe in die Grundstücksentwässerungseinrichtungen einleitet,
 4. § 7 Abs. 1 Satz 2
das für das Absaugen des Grubeninhalts evtl. erforderliche Verdünnungswasser nicht zur Verfügung stellt,
 5. § 7 Abs. 1 Satz 4
die Grundstücksklärgrube nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung nicht wieder in Betrieb nimmt, insbesondere nicht mit Frischwasser auffüllt,
 6. § 8 Abs. 1 und Abs. 2
den Beauftragten der Stadt den Zugang zu den in Frage kommenden Teilen der Grundstücke und den Entwässerungsanlagen nicht gestattet und die Auskünfte zur Durchführung dieser Satzung nicht erteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

[Anmerkung:

§ 13 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001]

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 149/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1993/ 1. Januar 1994.

Die erste Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 139/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1995.

Die zweite Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 128/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Dezember 1996.

Die dritte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 114/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1997.

Die vierte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 152/98 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 1998.

Die fünfte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 138/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Dezember 2001.

Anlage

Tarifübersicht

1. Zu § 10:

Die Gebühr beträgt für jeden Kubikmeter der nach § 10 Abs. 2 festgestellten Mengen 22,20 EURO, für 1/10 Kubikmeter 2,22 EURO.

2. Zu § 11:

Die Gebühr beträgt 34.60 EURO je Grundstücksbewohner

[Anmerkung:

Ziffern 1. u. 2. wurden geändert durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 1997, 14. Dezember 1998 und 29. November 2001.]

3. Zu § 7 Abs. 3:

Die Kosten betragen für eine vergebliche Anfahrt 88,20 EURO/Std.

[Anmerkung:

Geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 und 29. November 2001.]